

## Vertrag über die Teilnahme am Regionalgeldsystem Lausitzer

Partnernummer

Firma

Ansprechpartner

Straße / Nr.

Postleitzahl / Ort

Telefon / Fax

Funktelefon

Email

Internet

Leistungsangebot

nachfolgend Teilnehmer genannt

und der Lausitzer –Verein für regionale Wirtschaftsentwicklung e.V. - nachfolgend Verein genannt

schließen folgende Vereinbarung über die Teilnahme am Regionalgeldsystem Lausitzer:

### § 1 Vertragsgegenstand und Rechtsinhaberschaft

(1) Der Verein hat für seine Mitglieder ein Regionalgeldsystem zur Förderung der regionalen Wirtschaft durch Bartergeschäfte (Verrechnung) entwickelt. Die ordentliche Mitgliedschaft im Verein ist Voraussetzung für die Teilnahme an diesem Regionalgeldsystem. Dieses System wird ab 10.09.2011 unter dem Namen Lausitzer betrieben.

(2) Der Verein kann das Gutscheinsystem ändern oder den Betrieb des Systems einstellen; Ansprüche kann der Teilnehmer daraus nicht ableiten, soweit sie nicht in diesem Vertrag begründet sind.

(3) Änderungen am Lausitzer werden ausschließlich in dem Umfang vorgenommen, der aus Marketing-, organisatorischen, technischen oder betriebswirtschaftlichen Gründen als zweckmäßig erscheint. Der Verein hat dabei die Interessen des Teilnehmers angemessen zu berücksichtigen.

### § 2 Allgemeine Pflichten des Vereins

(1) Der Verein unterstützt den Teilnehmer durch Werbung und Kundenbindung. Im einzelnen erbringt der Verein u.a. folgende Leistungen:

- kostenloser Eintrag des Teilnehmer auf [www.Lausitzer.biz](http://www.Lausitzer.biz)
- Ausstattung des Teilnehmers mit einem Kontingent Lausitzer (siehe § 4)
- Vermittlung von Bartergeschäften zwischen den Teilnehmern

- Ausstattung der Teilnehmer mit Werbematerial für den Lausitzer
- Steuerung des Gesamtsystems und Bereitstellung relevanter Informationen

(2) Der Verein wird den Teilnehmer regelmäßig, mindestens jährlich, über die Entwicklung des Lausitzers informieren.

(3) Umlaufende Lausitzer werden vom Verein nicht in Euro oder andere gesetzliche Zahlungsmittel getauscht.

### § 3 Allgemeine Pflichten des Teilnehmers

(1) Der Teilnehmer akzeptiert die Lausitzer als Zahlungsmittel. Er kann die Akzeptanz in Abstimmung mit dem Verein auf einen bestimmten Anteil des Verkaufspreises begrenzen (Akzeptanzquote). Er kann ebenso bestimmte Zeiten oder Produkte bestimmen, für die er Lausitzer akzeptiert. Es wird eine Akzeptanzquote

von \_\_\_\_\_ vereinbart. Durch eine Änderung der Akzeptanzquote ändert sich auch die Berechnungsgrundlage für das Kontingent, welches dann entsprechend angepasst wird.

(2) Änderungen der relevanten Vertragsdaten wie Mitarbeiterzahl, Geschäftsadresse oder Bankverbindung sind vom Teilnehmer unverzüglich dem Verein mitzuteilen.

(3) Teilnehmer mit Ladengeschäft sind verpflichtet, sich als Akzeptanzstelle mit den vom Verein zur Verfügung gestellten Werbemitteln nach außen kenntlich zu machen.

(4) Der Teilnehmer ist verpflichtet, den guten Ruf und Namen des Verein in jeder Weise aufrecht zu erhalten und alles zu unterlassen, was sich auf Ruf und Namen der Regionalgeldidee nachteilig auswirken könnte.

(5) Der Teilnehmer verpflichtet sich, die vom Verein überlassenen Unterlagen, Materialien usw. sorgfältig zu behandeln und insbesondere die Werbemittel des Vereins ordnungsgemäß zu verteilen.

#### § 4 Kontingentausgabe

(1) Der Teilnehmer erhält das Recht, selbst Lausitzer herauszugeben (Kontingent). Die Kontingenthöhe wird abhängig von Akzeptanzquote, Größe und Umsatz des Unternehmens vom Verein festgelegt.

(2) Der Teilnehmer, der Lausitzer in Umlauf bringt, hinterlegt den Gegenwert beim Verein. Die Hinterlegung geschieht durch Leistungsversprechen, im Allgemeinen durch Gutscheine. Eine Hinterlegung von gesetzlichen Zahlungsmitteln erfolgt nicht.

(3) Bei Abruf des Kontingents fällt einmalig eine Bereitstellungsgebühr in Höhe von 10% (+MwSt.) des abgerufenen Betrages an. Diese Gebühr ist in gesetzlichen Zahlungsmitteln zu entrichten.

(4) Der Teilnehmer stellt eine Sicherheitsrücklage in Höhe von 5% des abgerufenen Kontingents in Lausitzer. Diese wird auf ein durch den Verein treuhänderisch verwaltetes Sicherheitsrücklagenkonto eingezahlt. Sie dient dem Ausgleich von Forderungsausfällen in Lausitzer durch Insolvenz einzelner Teilnehmer. Über die Verwendung entscheidet der Verein. Die Sicherheitsrücklage wird dem Teilnehmer bei Vertragsende erstattet, vermindert um den in Anspruch genommenen Teil.

#### § 5 Vertragsdauer und ordentliche Kündigung

(1) Dieser Vertrag endet am \_\_\_\_\_

(2) Der Vertrag kann durch den Teilnehmer jederzeit fristlos gekündigt werden.

#### § 6 Vorzeitige und außerordentliche Kündigung

(1) Wenn der Teilnehmer eine ihm nach diesem Vertrag obliegende wesentliche Vertragspflicht trotz Abmahnung nicht binnen vier Wochen nach Zugang der Abmahnung erfüllt, ist der Verein berechtigt, diesen Vertrag fristlos zu kündigen.

(2) Das Recht zur fristlosen Kündigung des Vertrages ist ferner in allen Fällen gegeben, in denen ein wichtiger Grund dazu besteht. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor bei:

- Beendigung der ordentlichen Vereinsmitgliedschaft
- Einstellung der geschäftlichen Tätigkeit durch den Teilnehmer
- Zahlungsunfähigkeit oder Zahlungseinstellung seitens eines Vertragspartners

- Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen eines Vertragspartners oder Ablehnung der Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse

(3) Das Recht zur fristlosen Kündigung gemäß Absatz 2 kann nur binnen eines Monats ausgeübt werden, nachdem der Berechtigte von den Kündigungstatsachen Kenntnis erlangt hat.

#### § 7 Folgen der Beendigung des Vertrages

(1) Das vom Teilnehmer herausgegebene Kontingent ist durch diesen aus dem Verkehr zu ziehen. Vorhandene Konten sind auszugleichen bzw. ist der in Gutscheinen erhaltene Betrag im gleichen Nennwert an den Verein zurückzugeben. Ersatzweise kann die Rückgabe mit Zustimmung des Vereins durch gesetzliche Zahlungsmittel erfolgen.

(2) Die beim Verein als Deckung hinterlegten Leistungsversprechen werden an den Teilnehmer zurück gegeben, nachdem dessen Konten ausgeglichen sind. Andernfalls können sie vom Verein als Gegenwert vereinnahmt werden.

(3) Nach Vertragsende darf der Teilnehmer Name und Logo des Lausitzer nicht mehr gebrauchen. Er hat sämtliche vom Verein überlassenen Unterlagen, Broschüren, etc. unverzüglich herauszugeben und darf auch selbst hergestellte und auf den Lausitzer bezogene Materialien nicht mehr verwenden. Der Teilnehmer hat ferner alle Zeichen und Beschriftungen aus dem Geschäftslokal zu entfernen, die auf den Verein oder den Lausitzer hinweisen.

#### § 8 Gerichtsstand, anwendbares Recht

(1) Ausschließlicher Gerichtsstand ist Görlitz.

(2) Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

#### § 9 Nebenabreden, Änderungen, abweichendes Verhalten

(1) Alle Vereinbarungen, die zwischen den Parteien getroffen worden sind, sind in diesem Vertrag enthalten.

(2) Durch vom Vertrag abweichendes Verhalten werden weder vereinbarte Rechte und Pflichten verändert oder aufgehoben, noch neue Rechte und Pflichten begründet.

(3) Sollte eine Bestimmung des Vertrages unwirksam sein oder werden oder sollte der Vertrag unvollständig sein, so wird der Vertrag in seinem übrigen Inhalt davon nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung gilt durch eine Bestimmung ersetzt, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung in rechtswirksamer Weise wirtschaftlich am nächsten kommt.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Vorstand Verein

\_\_\_\_\_  
Teilnehmer

Kontingent erhalten: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Datum, Teilnehmer